

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
die Konzession für eine Eisenbahn Rosé-Payerne-  
Estavayer-Yverdon auf Freiburgergebiet.

(Vom 9. Juli 1870.)

### Tit. I

Mit Botschaft vom 20. Dezember abhin haben wir Ihnen über die vom Kanton Freiburg eingereichte Konzession für eine Eisenbahn Rosé-Payerne-Estavayer-Yverdon auf freiburgischem Gebiet Bericht erstattet \*) und dabei den Antrag gestellt, Sie möchten

in Erwägung,

daß die Konzession so lange als unvollständig angesehen werden müsse, als das im Art. 12 derselben vorgesehene Lastenheft nicht vorliege, und kein Nachweis über die wirkliche Annahme der Konzession von Seite der Konzessionäre gegeben sei,

beschließen:

Es sei in die Genehmigung der vorgelegten Konzession zur Zeit nicht einzutreten, gleichzeitig aber der Bundesrath ermächtigt, nachdem die obgenannten Mängel beseitigt sein werden, der Konzession sammt Lastenheft im Sinne der Beschlüsse, welche die Bundesversammlung in Sachen bisher gefaßt hat, die Genehmigung zu erteilen.

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1870, Band I, Seite 1.

Durch Beschluß vom 24. Dezember hat der schweizerische Ständerath diesem Antrage zugestimmt, wogegen im Nationalrathe sodann die Angelegenheit wegen vorgerückter Zeit, beziehungsweise Schluß der Session verschoben wurde.

Mit Schreiben vom 28. Januar d. J. übermittelte hierauf die Regierung von Freiburg in Ergänzung ihrer Konzessionsvorlage

- a) das Konzessionsdekret nebst Pflichtenheft für die in Frage stehende Bahnunternehmung und
- b) eine Konvention, durch welche sich die Konzessionäre zur Uebernahme sämtlicher Rechte, Pflichten und Bedingungen, wie solche in Konzession und Pflichtenheft bestimmt sind, erklären.

Bei Prüfung des eingereichten Pflichtenheftes haben wir gefunden, daß dasselbe mit Ausnahme einiger weniger Modifikationen von untergeordneter Bedeutung wörtlich nach denjenigen für die Eisenbahn Bulle-Romont abgefaßt ist. Dasselbe gibt uns zu wenigen Bemerkungen Veranlassung.

Die erste betrifft den Schlusssatz des Art. 11 und den Art. 15, beide die Expropriationsberechtigung betreffend. Gegenüber diesen Bestimmungen ist, entsprechend früher und jüngern analogen Vorgängen, wie z. B. bei den in dieser Session zur Genehmigung vorliegenden Konzessionen für Langnau-Luzern und die Jurabahnen auf Bernergebiet die volle Geltung des eidg. Expropriationsgesetzes zu wahren.

Was den Rücklauf anbelangt, so scheint es uns mit Rücksicht darauf, daß die vorliegende Konzession mit dem gleichen Termine zu Ende geht, wie diejenigen für die Stammlinie Lausanne-Freiburg-Berner-grenze (Art. 2 des Dekretes) ganz der Sache angemessen, daß in der Bundesgenehmigung die gleichen Termine und Rücklaufbedingungen überhaupt aufgestellt werden, wie für die Stammlinie selbst und die seither konzessirte und in Betrieb gesetzte Zweigbahn Bulle-Romont, mit der einzigen Abänderung, daß für den Fall des Rücklaufes im 99. Jahre das 18fache des Reinertrages der betreffenden vorhergehenden 10 Jahre angenommen wird, wie dies in den letzten Konzessionsgenehmigungen geschehen ist.

Für die Feststellung des Termines für die Leistung des Finanzausweises und des Ausweises über den Beginn der Erdarbeiten finden wir in der Konzession und im Pflichtenheft keinen Anhaltspunkt, indem im Art. 7 des letztern die Bestimmung der Fristen (wenigstens für zwei der drei Sektionen, in welche die ganze Linie durch die Konzession eingetheilt ist) einem Spezialpflichtenhefte vorbehalten wird. Wir schlagen nun vor, für den Finanzausweis und den Beginn der Erdarbeiten eine Frist von 15 Monaten, vom Tage des Genehmigungsbeschlusses an gerechnet, aufzustellen. Sollte dieser Termin sich in der Folge als un-

genügend herausstellen, so kann derselbe dann auf gestelltes Ansuchen immerhin angemessen verlängert werden.

Was die oben unter b erwähnte Konvention anbetrifft, so ist durch dieselbe der Nachweis über die wirkliche Annahme der Konzession von Seite der Konzessionäre in aller Form geleistet, und wir sehen uns daher diesfalls zu keinen weiteren Bemerkungen veranlaßt.

Zum Schlusse haben wir noch der Protestation zu erwähnen, welche nach Vorlage unserer Botschaft vom 20. Dezember von Seite des „Bezirkskomites des alten Murtenbezirks“ gegen die Genehmigung der vorliegenden Konzession eingereicht worden und damals direkt an die für die Behandlung dieser Konzessionsfrage aufgestellte ständeräthliche Kommission gelangt ist.

Wir sind hinsichtlich dieser Protestation mit der vom Referenten der ständeräthlichen Kommission ausgesprochenen Ansicht, daß dieselbe für die Eidgenossenschaft an der Sachlage nichts ändern und das Eintreten auf die Konzessionsgenehmigung nicht hindern könne, vollkommen einverstanden, und beschränken und deshalb darauf, diesem Berichte sämtliche darauf bezügliche Akten beizulegen.

Gestützt auf diese kurze Berichterstattung stellen wir hiemit den Antrag, der vorliegenden Konzession nach beifolgendem Beschlußentwurfe Ihre Genehmigung zu ertheilen, und benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 9. Juli 1870.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schick.**

## Beschlusſentwurf

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn Noſé-Payerne-Estavayer-Mverdon  
auf Freiburgergebiet.

---

Die Bundesversammlung  
der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft,  
nach Einſicht

- 1) eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Freiburg vom 17. November 1869, durch welches den Herren

Lavel, Syndikus von Payerne,  
J. L. Chuard, eidg. Oberſtlientenant, in Corcelles,  
Franz Ducrest, Präſekt, in Stäſis,  
F. L. Chaney, von Stäſis,  
Karl Guisolan, Major, von Moréaz,  
Felix Perrin, in Corcelles, und  
Franz Gurty, Unternehmer, in Montagny-les-Monts,

die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn Noſé-Payerne-Estavayer-Mverdon, ſo weit es freiburgiſches Gebiet betrifft, ertheilt wird;

- 2) eines bezüglich, vom Staatsrathe von Freiburg unterm 14. Januar 1870 aufgestellten Pflichtenheftes;
- 3) einer zwischen Vertretern des Staatsrates von Freiburg und der Konzessionäre unterm 22. Januar 1870 abgeſchloſſenen Konvention, durch welche die letztern ſich zur Uebernahme ſämmtlicher Rechte, Pflichten und Bedingungen, wie ſolche in Konzession und Pflichtenheft beſtimmt ſind, erklären, und
- 4) eines bezüglich Berichtes des Bundesrates vom 9. Juli 1870; in Anwendung des Bundesgeſetzes vom 28. Heumonat 1852,

beſchließt:

Es wird dieſer Konzession unter nachſtehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgeſetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodiſchen Perſonentransport,

je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Konzessionäre jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreivorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22  $\frac{1}{2}$ fache; im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache, und im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen, oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein

Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückauffsumme in Abzug zu bringen.

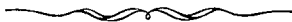
Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 15 Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Diese Verwahrung gilt insbesondere gegenüber den Artikeln 11 und 15 des Pflichtenheftes betreffend die Expropriationsberechtigung, für welche die Bestimmungen der jeweiligen Bundesgesetze über Expropriation einzig maßgebend sind.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Konzession für eine Eisenbahn Rosé-Payerne-Estavayer-Yverdon auf Freiburgergebiet. (Vom 9. Juli 1870.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1870             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 28               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 16.07.1870       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 1033-1038        |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 006 554       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.